

# **Gestaltungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 07.01.1992**

## **§ 1 örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in den Anlagen 1, 2 und 3 dargestellte Gebiet der Gemeinde Eslohe (Pläne Maßstab 1 : 5.000), das den wesentlichen Teil der Orte Eslohe, Wenholthausen und Cobbenrode umfaßt. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 und den aufgrund der Bauordnung NW erlassenen Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen baugenehmigungs- oder anzeigespflichtig sowie genehmigungs- und anzeigefrei sind.
- (2) Die nach § 62 Abs. 1 BauO NW genehmigungs- und anzeigefreien Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig.

## **§ 3 Allgemeine Anforderungen**

Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen sowie den Kurortcharakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen-:- oder Platzbildes und des Ortsgefüges nicht beeinträchtigen, sondern sich harmonisch einfügen.

## **§ 4 Werbeanlagen und Warenautomaten**

- (1) Werbeanlagen sind nur jeweils in einer Ausfertigung an der Stätte der Herstellung oder des Vertriebs gestattet. Die Anbringung ist auf das Erdgeschoß begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anbringung der Werbeanlage bis zur Unterkante der Fensterbrüstung im 1. Obergeschoß gestattet werden. Konstruktive Bauglieder der Fassade dürfen nicht überschritten werden. Die Höhe zwischen Oberkante Bürgersteig und Unterkante Werbeanlage darf 3,50 m nicht überschreiten. Werbeausleger in der Größe von max. 0,80 m<sup>2</sup> sind bei gestalterischer Anpassung an die Umgebung zusätzlich je Gewerbeeinheit in zwei Ausfertigungen gestattet, als selbstleuchtende Ausleger jedoch nur in einer Ausfertigung. Werbeanlagen an Gebäuden können ausnahmsweise bis zu einer Größe von 0,30 m<sup>2</sup> zusätzlich gestattet werden, jedoch nicht als Ausleger. Als Werbeanlage zählt nur die beschriftete oder bedruckte Fläche, sofern sich die übrige

Fläche, auch die des Werbeträgers, farblich und gestalterisch dem Ortsbild bzw. bei Gebäuden dem Baukörper anpaßt. Selbstleuchtende Werbeträger sind davon ausgeschlossen.

Leuchtröhren müssen in Behältern abgedeckt werden. Für Leuchtreklame werden grellbunte Farben, Wechsellicht und die Verkehrsfarben Rot und Grün nicht zugelassen. Außer zur Weihnachtszeit werden Lichterketten nicht zugelassen.

Warenautomaten sind nur in die Architektur gestalterisch eingebunden oder in Eingangsnischen gestattet.

Das Bekleben und Bemalen von Schaufenstern zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Werbeanlagen an und auf Brandwänden, Dächern, Schornsteinen, Stütz- und Grenzmauern sind verboten. Die Werbefläche ist je Gewerbeinheit auf maximal 2,50 m<sup>2</sup> beschränkt und darf eine Höhe von 0,60 m und eine Länge von maximal 5,00 m, höchstens jedoch 1/2 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Länge kann in mehrere Abschnitte unterteilt werden.

Hinweisschilder auf Fremdenverkehrsbetriebe sind keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, sie sind jedoch genehmigungspflichtig.

- (2) Großflächenwerbung ist mit Ausnahme der von der Gemeindeverwaltung zugelassenen Anschlagtafeln und Litfaßsäulen nicht zulässig.
- (3) Ausnahmen für zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle, politische und sportliche o. ä. Veranstaltungen können gestattet werden.
- (4) Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile und Wandflächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## **§ 5**

### **Ausnahme und Befreiung**

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 81 Abs. 5 der BauO NW.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Satzung in dem nach § 1 bezeichneten Gebiet können gem. § 79 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Gemeinde Eslohe vom 14.06.1982 außer Kraft.